

| | | |
|--|----------------|-----------------------------|
| Antrag Ortsverwaltung Wolfartsweier vom 10.06.2016 | Gremium | Ortschaftsrat Wolfartsweier |
| | Termin | 12.07.2016 |
| | TOP | 2 |
| | Status | öffentlich |
| Zusammensetzung des Ortschaftsrates; Feststellung des Ausscheidens von Ortschaftsrat Friedhelm Walther/SPD und nachrücken von Herrn Götz Reich/SPD und Feststellung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens von Hinderungsgründen | | |

Antrag:

1. Der Ortschaftsrat sieht die von Ortschaftsrat Walther geltend gemachten Gründe als wichtige Gründe für sein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat im Sinne des § 16 Gemeindeordnung an.
2. Gemäß § 31 Abs. 2 Gemeindeordnung rückt Herr Götz Reich als nächster Ersatzbewerber der SPD im Wohnbezirk Wolfartsweier nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 25. Mai 2014 für die restliche Amtszeit in den Ortschaftsrat nach. Der Ortschaftsrat stellt gem. § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung fest, dass bei Herrn Reich kein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1-4 Gemeindeordnung vorliegt.

Die Verwaltung wird zu weiteren Veranlassungen ermächtigt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 08.06.2016 teilt Ortschaftsrat Walther mit, dass er aus gesundheitlichen Gründen aus dem Ortschaftsrat Wolfartsweier ausscheiden möchte.

Herr Walther gehört seit 1984 insgesamt 32 Jahre durchgehend dem Ortschaftsrat Wolfartsweier an. Von 1990 bis 2009 war er Vorsitzender der SPD-Ortschaftsratsfraktion und zwischen 1997 und 2009 stellvertretender Ortsvorsteher.

Gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung kann ein Bürger aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat u.a. verlangen, wenn er anhaltend krank ist. Ist dies der Fall, muss dem Ersuchen des ehrenamtlich tätigen Bürgers entsprochen werden.

Nächster Ersatzbewerber im Wohnbezirk Wolfartsweier auf der Vorschlagsliste der SPD nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl am 25. Mai 2014 ist Herr Götz Reich, wohnhaft in Karlsruhe-Wolfartsweier, Steinhofstr. 33.

Herr Götz rückt für die restliche Amtszeit, welche bis 2019 andauert, nach.

Der Ersatzbewerber wurde von der Tatsache des Nachrückens in den Ortschaftsrat benachrichtigt und hat auf entsprechende Anfrage erklärt, dass er das Mandat annehme.

Ebenso hat er die übersandte Erklärung unterzeichnet, wonach ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat bei ihm nicht vorliege.

Diese Erklärung genügt nach dem Gesetz jedoch nicht. Gemäß § 29 Abs. 5

Gemeindeordnung ist durch den Ortschaftsrat festzustellen, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Unterzeichnet

Anton Huber, Ortsvorsteher